

# Bonifatius Stiftung

## Satzung

## Präambel

Das Bonifatiuswerk ist eines der größten katholischen Hilfswerke in Deutschland und sammelt als „Werk der Solidarität“ seit über 160 Jahren Spendengelder ein und stellt diese den Diaspora-Gemeinden als „Hilfe zur Selbsthilfe“ objekt- und projektgebunden zur Verfügung. Dieses gilt es dauerhaft zu sichern und auszubauen.

Allerdings zeigen sich auch beim Bonifatiuswerk die Veränderungen in unserer Gesellschaft: immer mehr ältere Menschen, die nur wenige oder gar keine Nachkommen haben, eine „ältere“ Generation, die zunehmend aktiv sein will, sich engagieren möchte und im Gegenzug aber auch angemessene Möglichkeiten zum Mitgestalten und Mitentscheiden erwartet und eine regelrechte Renaissance des Stiftungswesens.

In persönlichen Gesprächen mit Förderern und Wohltätern des Bonifatiuswerkes sind genau diese Tendenzen zu spüren. Immer wieder besteht der Wunsch, etwas aktiv zu gestalten, sich über den Tod hinaus zu „verwirklichen“ bzw. zu „verewigen“ oder dauerhaft eine Herzensangelegenheit zu sichern bzw. zu unterstützen.

Um auf diesen Bedarf der Menschen zu reagieren, erweitert das Bonifatiuswerk das bisherige Förderangebot, um auch in Zukunft den Menschen in der Diaspora zu helfen, den katholischen Glauben zu leben und lebendige Gemeinschaften zu bilden. Unter dem Dach der „Bonifatius Stiftung“ können Stifterinnen und Stifter zukünftig ihren Wunsch nach einer dauerhaften und zielgerichteten Förderung verwirklichen und das ganz unbürokratisch und ohne Aufwand mit einem Stiftungsfonds. So können sich die Stifter in der Diaspora engagieren und verwirklichen. Gleichzeitig haben sie auch die Möglichkeit, zusätzlich weitere innovative und zukunftsweisende Projekte im kirchlichen Raum zu fördern. Dabei folgt die Bonifatius Stiftung dem Motto:

„Wir helfen Ihnen, damit Sie effektiv helfen können“.

## § 1 Name, Rechtsstand

Die Stiftung führt den Namen „Bonifatius Stiftung“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und wird vom Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V., einem rechtsfähigen gemeinnützigen Verein mit Sitz in Paderborn, im folgenden Treuhänder genannt, verwaltet.

## § 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Grundaufgaben der katholischen Kirche in ihren Grundvollzügen der Liturgie, Verkündigung und Diakonie in der Diaspora. Die Stiftung verfolgt damit im In- und Ausland die gemeinnützigen Zwecke der Jugend- und Altenhilfe, Bildung und Erziehung sowie mildtätige und kirchliche Zwecke.
- (2) Die kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
  - a. die Förderung von Projekten des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken e.V. sowie weiterer Projekte zur Weitergabe des katholischen Glaubens (z.B. Ausbildung von katholischen Priestern und pastoralen, religionspädagogischen und caritativen Mitarbeitern, Bau und Renovierung von kirchlichen Einrichtungen, innovative und zukunftsweisende Projekte im Bereich der Glaubensweitergabe).
  - b. die Förderung von Hilfsprojekten für bedürftige Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder ihrer finanziellen Situation auf die Hilfe anderer angewiesen sind (z.B. Mutter-Kind-Initiativen, Kinderhospize).
  - c. Programme und Projekte für Kinder und Jugendliche (z. B. Jugendzentren, Beratungsstellen, Straßenkinderprojekte, Maßnahmen zur Verbesserung der Mobilität zur Unterstützung der katholischen Jugend- und Gemeindearbeit).
  - d. Ausbildungs- und Erziehungsprogramme (z.B. Kindergärten, Jugendbildungshäuser, Schulen in katholischer Trägerschaft, kirchliche Bildungsangebote für Familien).
  - e. Maßnahmen für alte Menschen (z.B. Mehrgenerationenhäuser).
- (3) Die Stiftung entscheidet nach ihren sachlichen und finanziellen Möglichkeiten frei darüber, wie und in welchem Umfang die vorgenannten Zwecke verwirklicht werden.
- (4) Sofern die Stiftung nicht selbst oder durch eine Hilfsperson tätig wird, kann sie ihre Mittel gemäß § 58 Nr.1 AO auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu den vorbezeichneten, steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.

- (5) Bei der Förderung von ausländischen Projekten durch Einrichtungen in Deutschland werden Körperschaften bedacht, die selbst steuerbegünstigt sind. Bei der direkten Förderung von gemeinnützigen Projekten im Ausland bedient sich die Stiftung Hilfspersonen.
- (6) Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften und/oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die andere gemeinnützige Zwecke verfolgen als in Abs. 1 sind zulässig, dürfen jedoch nicht überwiegen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.
- (2) Die „Bonifatius Stiftung“ verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische und natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

### § 4 Stiftungsvermögen und Mittelverwendung

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht bei Stiftungsgründung aus einem Barkapital von 25.000 Euro. Die Anlage des Stiftungsvermögens obliegt dem Treuhänder. Dieser hat das Vermögen gesondert von seinem Vermögen zu verwalten.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
  - b. aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (3) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Verwendung oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind, dürfen nach Bedarf kurz-, mittel- oder langfristig zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (5) Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.
- (6) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können Mittel der Stiftung dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (7) Umschichtungen sind jederzeit möglich.



- (8) Umschichtungsgewinne können nach Vorgabe des Vorstands der „Bonifatius Stiftung“ dem Stiftungsvermögen zugeführt werden oder für den Stiftungszweck verwendet werden.
- (9) Stiftungsfonds können eingerichtet und Stiftungsdarlehen können angenommen werden.

## § 5 Geschäftsjahr, Jahresrechnung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Treuhänder hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der „Bonifatius Stiftung“ aufzustellen bzw. von Dritten aufstellen zu lassen.

## § 6 Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung hat ein Gremium, den Stiftungsvorstand.
- (2) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern: dem amtierenden Generalsekretär des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken e.V., dem amtierenden Präsidenten des Bonifatiuswerkes und einem weiteren Mitglied des Generalvorstands des Bonifatiuswerkes, das vom Generalvorstand des Bonifatiuswerkes berufen und abberufen wird.
- (3) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit und bestimmt ein Mitglied, welches dem Treuhänder gegenüber alleiniger Ansprechpartner ist.
- (4) Ist zu einem Zeitpunkt kein Vorstand eingesetzt, so bestimmt der Treuhänder oder ein von ihm bestimmtes Gremium einen Stiftungsvorstand.
- (5) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Anfallende angemessene Auslagen können gegen Vorlage der entsprechenden Belege ersetzt werden.
- (6) Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes der „Bonifatius Stiftung“ ist die Wahrnehmung der Rechte der „Bonifatius Stiftung“.
- (7) Im gesetzlichen Rahmen hat der Vorstand der „Bonifatius Stiftung“ gegenüber dem Treuhänder folgende Rechte:
  - a. Die Entscheidung, auf welche Empfänger die Stiftungserträge und Spenden verteilt werden.

b. Die Entscheidung, ob und welche individuelle Stiftungsaktivitäten durchgeführt werden, beispielsweise im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit oder operativer Tätigkeiten. Die Durchführung solcher individuellen Stiftungsaktivitäten obliegt kraft Treuhandverhältnis dem Treuhänder. Er kann diese Aufgabe auf Dritte übertragen. Beabsichtigt der Vorstand der „Bonifatius Stiftung“ – abweichend von Ziffer b Satz 2 – solche Aktivitäten selbst durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Treuhänders bzw. des von ihm beauftragten Dritten.

(8) Der Vorstand der „Bonifatius Stiftung“ kann eine Geschäftsordnung erlassen.

(9) Der Vorstand der „Bonifatius Stiftung“ kann als weiteres Gremium einen Stiftungsbeirat ernennen. Einzelheiten über die Aufgaben und Pflichten sind in einer Geschäftsordnung des Beirats festzuhalten, die der Vorstand dann erlässt.

## § 7 Treuhandverwaltung

(1) Der Treuhänder hat aus dem Treuhandverhältnis die Pflicht, für die „Bonifatius Stiftung“ eine Basisverwaltung zu erbringen beziehungsweise von Dritten erbringen zu lassen. Die Basisverwaltung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet und umfasst folgende Tätigkeiten:

- a. Die Kontoführung der „Bonifatius Stiftung“
- b. Die Finanzbuchhaltung der „Bonifatius Stiftung“
- c. Die Erstellung einer Jahresrechnung
- d. Die Standard-Vermögensanlage
- e. Der Kontakt zum Finanzamt inklusive Vorbereitung der Prüfung.

(2) Der Treuhänder hat darüber hinaus die Pflicht, Zuwendungsbestätigungen zu erstellen, bzw. von Dritten erstellen zu lassen. Das Erstellen der Zuwendungsbestätigung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet. Dem Vorstand der „Bonifatius Stiftung“ kann durch schriftlichen Auftrag des Treuhänders bzw. des von ihr beauftragten Dritten das Recht eingeräumt werden, Zuwendungsbestätigungen selbst auszustellen.

(3) Der Treuhänder handelt im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis für Rechnung des Stiftungsvermögens.

## § 8 Umwandlung

Der Vorstand der „Bonifatius Stiftung“ hat jederzeit das Recht, die „Bonifatius Stiftung“ auf Rechnung der „Bonifatius Stiftung“ in eine rechtsfähige Stiftung umzuwandeln und in diesem Zusammenhang eine Satzungsänderung zu veranlassen, die den Vorschriften der jeweiligen Stiftungsaufsicht genügt.

## § 9 Kündigung

Sowohl der Stifter der „Bonifatius Stiftung“ sowie der Treuhänder haben das Recht, die Treuhänderschaft jeweils zum Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen. Der Stifter der „Bonifatius Stiftung“ kann vor Zugang der Kündigung oder gleichzeitig einen neuen Treuhänder benennen, auf den das Vermögen der „Bonifatius Stiftung“ übertragen wird. Wird bis zum Zugang der Kündigung kein neuer Treuhänder benannt, wird die Stiftung automatisch aufgelöst. Eine Kündigung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.

## § 10 Satzungsänderung


Satzungsänderungen können vom Stifter der „Bonifatius Stiftung“ mit Zustimmung des Treuhänders durchgeführt werden, soweit dadurch die Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht verletzt werden. Die Satzungsänderung muss in einer vom Treuhänder und vom Stifter der „Bonifatius Stiftung“ unterzeichneten schriftlichen Erklärung enthalten sein. Der Treuhänder sowie der Stifter der „Bonifatius Stiftung“ erhalten je eine Ausfertigung. Satzungsänderungen sind vorab mit dem Finanzamt abzustimmen.

## § 11 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V. mit Sitz in Paderborn. Der Empfänger hat das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

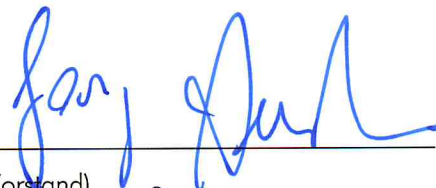
Paderborn, den 10. November 2010

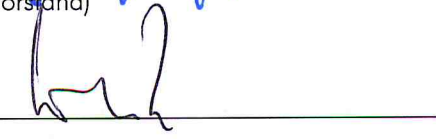
Stifter

  
\_\_\_\_\_  
(Vorstand Bischof Konrad Martin Stiftung)

  
\_\_\_\_\_  
(Vorstand Bischof Konrad Martin Stiftung)

Treuhänder

  
\_\_\_\_\_  
(Vorstand)

  
\_\_\_\_\_  
(Vorstand)